

UNTERLAGE: VORSCHLAG FÜR DIE GEWINNVERWENDUNG

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 1. UND 2.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2018 samt dem Lagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts 2018, des Nachhaltigkeitsberichts 2018 (konsolidierter nichtfinanzieller Bericht), des Konzernabschlusses 2018 samt dem Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrates (§ 96 AktG)

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinnes

Der festgestellte Jahresabschluss 2018 samt dem Lagebericht, der konsolidierte Corporate Governance-Bericht 2018, der Nachhaltigkeitsbericht 2018 (konsolidierter nichtfinanzieller Bericht), der Konzernabschluss 2018 samt dem Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung, sowie der Bericht des Aufsichtsrates (§ 96 AktG) waren während der in § 108 Aktiengesetz vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft sowie auf deren im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zur Einsichtnahme aufgelegt und sind auf der Internetseite der Gesellschaft auch weiterhin einsehbar und zum Download bereit. Der Lagebericht und der Jahresabschluss 2018 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) finden sich im Bericht über das Gesamtjahr 2018. Der Konzernlagebericht, der Konzernabschluss 2018 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), der Bericht des Aufsichtsrates und der konsolidierte Corporate Governance Bericht 2018 finden sich im Konzernbericht 2018. Der konsolidierte Corporate Governance Bericht 2018 enthält auch die vom zuständigen Ausschuss des Aufsichtsrates für Vorstandsangelegenheiten festgelegten Grundsätze der Vergütung des Vorstandes sowie eine Beschreibung des Diversitätskonzepts. Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung ist gemäß § 267a Abs. 1 UGB iVm § 267a Abs. 6 UGB im Nachhaltigkeitsbericht 2018 dargestellt.

Der vom Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgestellte Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss 2018 und der Konzernlagebericht wurden vom Abschlussprüfer, der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269873y), geprüft und es wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Weiters wurde der Jahresabschluss 2018 samt Lagebericht vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates und vom Aufsichtsrat geprüft und vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 11. April 2019 gebilligt, wodurch dieser gemäß § 96 Abs. 4 Aktiengesetz festgestellt ist. Ebenso am 11. April 2019 hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates und der Aufsichtsrat den Konzernabschluss 2018 samt Konzernlagebericht, den konsolidierten Corporate Governance-Bericht 2018 sowie den Nachhaltigkeitsbericht 2018 (konsolidierter nichtfinanzieller Bericht) geprüft, für in Ordnung befunden und zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Vorschlag für die Gewinnverwendung war während der in § 108 Aktiengesetz vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft sowie auf deren im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates hat den vom Vorstand vorgelegten Vorschlag für die Gewinnverteilung geprüft, für in Ordnung befunden und dem Aufsichtsrat über dieses Prüfungsergebnis Bericht erstattet. Der gesamte Aufsichtsrat hat sich in der Folge in seiner Sitzung am 11. April 2019 mit dem vorliegenden Gewinnverteilungsvorschlag auseinander gesetzt und beschlossen, sich diesem Vorschlag anzuschließen.

UNTERLAGE: AKTIENRÜCKKAUF UND AKTIENVERÄUßERUNG

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 5.

Aktienrückkauf und Aktienveräußerung

Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2017 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 und Absatz 1a und 1b AktG eigene Aktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben, läuft am 11. November 2019 aus.

Um eine kontinuierliche Ermächtigung zu ermöglichen, ist vor Auslaufen der 30-monatigen Befristung eine neuerliche Ermächtigung zu beschließen. Die bestehende Ermächtigung ist daher zu widerrufen und durch eine neue Ermächtigung zu ersetzen.

Der Vorstand wird auch ermächtigt, längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, die erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Absatz 1a und 1b AktG ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechtes auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern.

Auf den Beschlussvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu Tagesordnungspunkt 5 sowie auf den Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 5 wird verwiesen.

Der Bericht des Vorstandes liegt der Hauptversammlung vor und ist innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist gemäß § 108 Absatz 3 AktG (mindestens 21. Tage vor der Hauptversammlung) veröffentlicht worden.

UNTERLAGE: SATZUNGSÄNDERUNG § 8 ABS. 3

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6.

Änderungen in der Satzung der Gesellschaft in § 8 Abs. 3

Die Satzung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe enthält in § 8 Abs. 3 der Satzung folgende Formulierung hinsichtlich der Anzahl der Vorstandsmitglieder: „Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.“

Die VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe ist mit rund 50 Versicherungsgesellschaften in 25 Ländern tätig und jedes Vorstandsmitglied hat Länderverantwortungen. Die Möglichkeit bis zu 8 Vorstandsmitglieder bestellen zu können, soll im Hinblick auf das weitere Wachstum des Konzerns und aufgrund der zunehmenden regulatorischen Anforderungen geschaffen werden.

Die betreffenden Änderungen der Satzung sind in der Gegenüberstellung der Satzungsänderungen ersichtlich, die sich auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft befinden.

Der Vorschlag zur Änderung der Satzung in § 8 Abs. 3 war während der in § 108 AktG vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft, sowie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft, zur Einsichtnahme aufgelegt.

UNTERLAGE: ABSCHLUSS- UND KONZERNABSCHLUSSPRÜFER

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7.

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269873y) hat dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die vom Wirtschaftsprüfer und dem jeweiligen Netzwerk für die VIG-Gruppe erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen mit dem Angebot übermittelt sowie ihre Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft vorgelegt. Darüber hinaus hat die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zugesichert, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten sowie dass jene Schutzmaßnahmen getroffen worden sind, die eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherstellen und das zuständige Prüfungsteam, andere Personen in der Gesellschaft, die Prüfungsgesellschaft selbst sowie die Mitarbeiter des Netzwerks die relevanten beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben und einhalten werden. Weiters wurde eine Bescheinigung vorgelegt, dass die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft an einer Externen Qualitätsüberwachung teilgenommen hat und im Register der Abschlussprüferaufsichtsbehörde unter der Reg. Nr. 0701115 registriert ist.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie der gesamte Aufsichtsrat haben sich mit der Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers auseinander gesetzt und die vorgelegten Unterlagen der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eingehend geprüft. In den Sitzungen des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates und des Aufsichtsrates im April 2019 haben der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie, nach Berichterstattung des Prüfungsausschusses, der gesamte Aufsichtsrat die Beschlüsse gefasst, für die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 die

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(FN 269873y)

vorschlagen zu wollen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers erfolgt gemäß § 260 Abs. 1 VAG vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres 2020.

UNTERLAGE: AUFSICHTSRAT

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8.

Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe besteht derzeit aus 10 Mitgliedern, davon 4 Frauen und 6 Männer, sodass die Mindestanforderungen gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt sind. Mit Ablauf der Hauptversammlung am 24. Mai 2019 läuft tourlich die Funktionsperiode aller zehn Mitglieder aus. Der Aufsichtsrat soll weiter aus 10 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Daher sind 10 Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, um die bisherige Anzahl von 10 Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

§ 10 Ziffer 2 der Satzung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus 3 bis 10 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

In der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe müssen im Aufsichtsrat mindestens 3 Sitze von Frauen und mindestens 3 Sitze von Männern besetzt sein.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung folgende 10 Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe vor:

Frau Generaldirektorin i.R. KR Martina DOBRINGER
Herr Vorstandsdirektor Dr. Rudolf ERTL
Herr Vorstandsvorsitzender Dr. Gerhard FABISCH
Herr Generaldirektor KR Dr. Günter GEYER
Frau Mag. Maria KUBITSCHKEK
Herr Ing. Peter MIHÓK
Herr Direktor i.R. Hofrat Dkfm. Heinz ÖHLER
Herr Rechtsanwalt Dr. Georg RIEDL
Frau Vorstandsdirektorin Gabriele SEMMELROCK-WERZER
Frau Direktorin i.R. Mag. Dr. Gertrude TUMPEL-GUGERELL

Nähere Informationen zu den Kandidatinnen und den Kandidaten befinden sich in den Unterlagen, die während der in § 108 AktG vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufgelegt wurden, sowie fristgerecht auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht waren.

Die für die Wahl vorgeschlagenen Personen haben sich, für den Fall ihrer Wahl in den Aufsichtsrat bereit erklärt, diese Funktion anzunehmen.

Bei diesen Unterlagen handelt es sich um die Lebensläufe der Kandidatinnen und der Kandidaten, aus denen ihre fachliche Qualifikation und ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen ersichtlich sind. Weiters haben die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG unterfertigt, aus der sich ergibt, dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten und dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die ihre/seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen könnte, vorliegt.

Für die Erstellung des Wahlvorschlags wurden die persönlichen Qualifikationen und die langjährigen Erfahrungen der Kandidatinnen und Kandidaten im Hinblick auf das Versicherungsgeschäft und den Fokus der VIG auf Österreich- und Zentraleuropa berücksichtigt. Zusätzlich zur fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsratsgremiums wurden insbesondere die Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Neben den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex wurden auch die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffend den Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens beachtet und sind in den vorliegenden Wahlvorschlag eingeflossen.